Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Januar 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Steuerhinterziehung durch Zurechnung verdeckter Gewinnausschüttung unter Eheleuten

Karlsruhe. Eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, 2, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt grundsätzlich nur der Anteilseigner im Sinne des § 20 Abs. 5 EStG. Die Einkünfte des Anteilseigners können dem Täter jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden. So entschied der BGH am 08.05.2019 (Az.: 1 StR 242/18).

Nach den Feststellungen des LG betrieb der Angeklagte einen Taxibetrieb als GmbH. Dessen Alleingesellschafterin war seine Ehefrau. Aus dem Kassenbestand des Betriebes entnahm er fortlaufend Gelder. Diese Beträge, die vom Tatgericht als verdeckte Gewinnausschüttungen bezeichnet wurden, erklärte der Angeklagte in seinen Einkommensteuererklärungen nicht. Das LG verurteilte den Angeklagten unter anderem wegen Steuerhinterziehung.

Die dagegen eingelegte Revision erachtet der BGH als begründet. Der BGH stellte klar, dass der Angeklagte keine verdeckte Gewinnausschüttung als Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen konnte. Gemäß § 20 Abs. 5 EstG könne dies allein der Anteilseigner. Gesellschafterin der GmbH sei jedoch die Ehefrau des Angeklagten gewesen. Allerdings sei grundsätzlich eine Zurechnung der Einkünfte des Anteilseigners möglich. Dies etwa in dem Fall, wenn ein Treuhandverhältnis nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 AO besteht. Gleiches gälte gemäß § 41 Abs. 2 AO, wenn der Gesellschaftsvertag nur zum Schein abgeschlossen wäre, weshalb der Angeklagte tatsächlicher Anteileigner sei. Gleiches gölte für den Fall, wenn die Eheleute eine gemeinsame Einkommenssteuererklärung gemäß § 26b EstG abgeben würden. Auch nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß

§ 25 Abs. 2 StGB könnten dem Angeklagten die von seiner Ehefrau bezogene und verschwiegene verdeckte Gewinnausschüttung zugerechnet werden, wenn ein entsprechender gemeinsamer Tatplan bestünde. Das Urteil lasse jedoch entsprechende Feststellungen vermissen.

Betrug durch unerlaubtes Führen eines akademischen Grades

Karlsruhe. Im Falle des unerlaubten Führens eines akademischen Grades durch einen Dienstleistenden kann ein betrugsrelevanter Vermögensschaden trotz Leistungserbringung bestehen, wenn der Vergütungsanspruch analog § 654 BGB als verwirkt anzusehen ist. So entschied der BGH am 18.12.2018 (Az.: 3 StR 270/18).

Nach den Feststellungen des Tatgerichts führte der Angeklagte den akademischen Grad "Diplom-Psychologe", obgleich er mangels universitärer Ausbildung dazu nicht berechtigt war. Um sich zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, erstellte er – unter Verwendung des vorstehenden akademischen Grades - im Auftrag des Familiengerichts Idar-Oberstein Gutachten im Rahmen von Kindschaftssachen. Die jeweiligen Kassenbeamten des Gerichts überwiesen die Sachverständigenvergütungsbeträge im Glauben, dass der Angeklagte über die berufliche Qualifikation eines Diplom-Psychologen verfügte. Hätten sie gewusst, dass dies nicht zutraf, hätten sie die Auszahlung nach Rücksprache mit dem zuständigen Richter verweigert. Das LG verurteilte den Angeklagten u.a. wegen Betruges.

Der BGH bestätigt die Verurteilung. Er stellt zunächst fest, dass der Angeklagte im Rahmen der Abrechnungen seiner Tätigkeit, bei den Kassenbeamten eine Fehlvorstellung über das Bestehen eines Abschlusses eines universitären Psychologiestudiums hervorrief. Die Landesjustizkasse erlitt in Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages auch einen Vermögensschaden. Denn in entsprechender Anwendung des § 654 BGB habe der Angeklagte seinen Anspruch auf das Honorar verwirkt. Nach der Norm könne ein Dienstverpflichteter einen grundsätzlich bestehenden Vergütungsanspruch verwirken, wenn das Dienstverhältnis besondere Treuepflichten begründe und dagegen in schwerwiegender Art und Weise verstoßen wird. Der Angeklagte habe als Gehilfe des Richters eine zentrale Rolle übernommen und so auf die Entscheidungsfindung wesentlichen Einfluss gehabt. Deshalb sei nicht nur seine fachliche, sondern auch seine persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung gewesen. Wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen – die sogar den Tatbestand des Missbrauchs von Titeln erfülle – habe sich der Angeklagte als persönlich ungeeignet erwiesen.

Die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen begründet nicht stets einen Vorteil im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB

Karlsruhe. Eine Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB kann im Falle offener Steuerschulden nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen begründet werden. Maßgeblich ist, ob sich ein entsprechender Vorteil tatsächlich im Vermögen widerspiegelt. So entschied der BGH am 23.05.2019 (Az.: 1 StR 479/18).

Nach den Feststellungen des Tatgerichts handelte ein nichtrevidierender Mitangeklagter des Revisionsführers im Inland mit Wasserpfeifentabak, den er aus der Schweiz importierte. Der erworbene Tabak wurde entgegen Art. 40 ZK a.F. i.V.m. § 21 Abs. 2 UstG, §§ 19, 21 TabStG ohne Gestellung bei der nächstgelegenen annahmebereiten Zollstelle sowie ohne Anmeldung der fälligen Einfuhrabgabe in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt, um diesen gewinnbringend zu verkaufen. Der Angeklagte beteiligte sich daran, wofür er vom Mitangeklagten entlohnt wurde. Das LG verurteilte wegen gewerbs- und bandenmäßigen Schmuggels – sowie wegen Beihilfe dazu – und ordnete die Einziehung von Wertersatz der für die Waren hinterzogenen Einfuhrabgaben an.

Nach Ansicht des BGH begegnet die Anordnung der Einziehung von Wertersatz durchgreifenden Bedenken. Beim Delikt der Steuerhinterziehung könne die verkürzte Steuer das Erlangte i.S.d. § 73 Abs. 1 StGB sein, weil der Täter die entsprechenden Aufwendungen erspart habe. Dies gelte jedoch nicht schlechthin. Denn die Einziehung knüpfe an einen durch eine Tat beim Täter tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil an. Bei der Tabaksteuer als Verbrauchssteuer ergebe sich ein unmittelbar messbarer Vorteil nur, soweit sich die Steuerersparnis im Vermögen des Täters dadurch niederschlägt, dass er aus den Tabakwaren einen Vermögenszuwachs erzielt habe. Offene Steuerschulden hingegen begründeten nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen einen entsprechenden Vorteil. Die Abschöpfung setze mehr voraus als die bloße Erfüllung des Steuerstraftatbestandes.

[2] Verwaltung		

Erlaubnispflicht für Geschäfte mit digitalen Vermögenswerten

Zum 01.01.2020 sind durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (5. EU-Geldwäscherichtlinie) auch Neuregelungen betreffend die Aufsicht der BaFin über digitale Vermögenswerte in Kraft getreten. Geschäfte mit Bitcoins oder anderen Kryptowährungen bedürfen nunmehr der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Verwahrung digitale Anlageprodukte, das Gesetzt spricht von Krytowerten, für Dritte, ist als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung in das KWG aufgenommen worden. Die Verwahrung, die Verwaltung

und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, sind erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung, vgl. §§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 und Abs. 11 S. 4 und 5 KWG. Die ganz überwiegende Anzahl an Geschäftsmodellen wird einer entsprechenden BaFin-Erlaubnis bedürfen, da zumindest die temporäre Verwahrung von fremden Kryptowerten in nahezu allen Blockchain-Technologie bezogenen Geschäftsmodellen eine Rolle spielen dürfte. Das Betreiben von Finanzdienstleistungen ohne die entsprechende BaFin-Lizenz ist strafbar.

Geldwäschebekämpfungsstandard

Berlin. Die FDP-Fraktionen erkundigt sich in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/15937) nach einer im November 2020 anstehenden Prüfung der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) zu den Geldwäschebekämpfungsstandards in Deutschland. Die Bundesregierung soll u.a. angeben, welchen Stellenwert sie der FATF-Deutschlandprüfung beimisst, welche Staaten derzeit von der FATF als Risikoländer bewertet werden und wo die Schwerpunkte der anstehenden FATF-Deutschlandprüfung sein werden.

Die kleine Anfrage ist hier abrufbar.

Defizite beim Kampf gegen Umsatzsteuerkarusselle

Berlin. In einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages wurde am 15.01.2020 die aktuelle Lage bei der Bekämpfung sogenannter Umsatzsteuerkarusselle erörtert. Nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden sei die Situation unbefriedigend. Innerhalb Deutschlands dauere es im Regelfall 4 bis 16 Wochen, um von den Banken Informationen zu Empfangskonten von Geldtransaktionen zu erhalten, erklärte Oberstaatsanwalt Marcus Paintinger von der Staatsanwaltschaft München I. In der Europäischen Union erhalte man Kontoauskünfte in der Regel innerhalb von 16 Wochen, von Drittstaaten frühestens nach einem Jahr, teilweise aber überhaupt nicht. Um die viel zu langen Reaktionszeiten der deutschen Banken auf Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften zu verringern, solle eine generelle Frist von zwei Wochen ins Gesetz aufgenommen werden, so Paintinger. Weiter sprach er sich auch dafür aus, die Befreiung von Existenzgründern von der monatlichen Umsatzsteuer-Erklärungspflicht einzuschränken.

Von Prof. Ismer wurde als Maßnahme vorgeschlagen, die Empfänger der Waren zu Steuerschuldnern zu machen. Als weitere Maßnahme zählte Prof. Ismer Echtzeit-Verpflichtungen zur Meldung von Umsätzen, was im Zeitalter der Digitalisierung möglich sei. Auch der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, Klaus Eigenthaler, brachte schnellere Kontrollen ins Spiel.

Agent Provocateurs bei Bundesbehörden

Berlin. Die Bundesregierung antwortet (BT-Drs. 19/16593) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/15914) zum Einsatz "nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen". Die Parlamentarier wollten wissen, ob das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt beziehungsweise der Zollfahndungsdienst oder die Bundespolizei solche Kräfte in einer Weise einsetzen, dass diese potentielle Straftäter zu strafrechtlich relevantem Verhalten provozieren beziehungsweise verleiten sollen (Agent Provocateur).

Die Bundesregierung erklärt, dass das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der Zollfahndungsdienst (Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter) im Einzelfall auch das Ermittlungsinstrument der rechtlich zulässigen Tatmotivierung einsetzen. Eine unzulässige beziehungsweise rechtsstaatswidrige Tatprovokation sei jedoch ausgeschlossen. Dies stelle auch die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis sicher.

Die Antwort der Bundesregierung ist hier abrufbar.

[3] Gesetzgebung		

Einfuhrumsatzsteuer

Berlin. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/15261) erklärte die Bundesregierung, sie halte es für plausibel, dass das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) und die Gewährung des damit korrespondierenden Vorsteuerabzugs sich nachteilig auf deutsche Binnen-, See- und Flughäfen auswirke.

Die Bundesregierung wolle dem Gesetzgeber einen den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechenden und von den Ländern mitgetragenen Vorschlag zur Optimierung der Einfuhrumsatzsteuererhebung und des damit zusammenhängenden Vorsteuerabzugs unterbreiten. Eine etwaige Notwendigkeit, von der fakultativen Regelung des Artikel 211 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie Gebrauch zu machen, werde dann nach Angaben der Bundesregierung geprüft. Ziel sei es, verkehrsineffizienten Güterströmen vorzubeugen, deren Anreiz allein die Nutzung von Verrechnungsmodellen in anderen EU-Mitgliedstaaten ist.

Die Antwort der Bundesregierung ist hier abrufbar.

Lieferkettengesetz zur Einhaltung von Menschenrechten

Berlin. Die Bundesregierung plant ein Lieferkettengesetz, durch das sichergestellt werden soll, dass deutsche Unternehmen für die Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards in der gesamten Lieferkette, mithin auch in sämtlichen Zulieferbetrieben, sorgen. Ziel ist insbesondere die Unterbindung von Menschenrechtsverstößen wie Kinderarbeit und Lohndumping, aber auch von Umweltschäden.

Der als Grundlage dienende inoffizielle Entwurf von Entwicklungsminister Gerd Müller (CSU) sieht bei Pflichtverletzungen empfindliche Sanktionen in Form von Geld- und Haftstrafen vor. Müller kündigte an, in den nächsten Wochen gemeinsam mit Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) Eckpunkte für ein derartiges Gesetz zu erarbeiten und vorzulegen.

Nachdem eine erste im Jahr 2019 durch die Unternehmensberatung Ernst & Young durchgeführte Befragung unter 3.300 Unternehmen – mit einer Beteiligung von weniger als 500 der angeschriebenen Unternehmen – ergab, dass nur 20 Prozent der Unternehmen die bislang freiwilligen Sorgfaltspflichten innerhalb ihrer internationalen Lieferketten einhielten, sollen zunächst die Ergebnisse einer erneuten Befragung im Frühjahr 2020 abgewartet werden, bevor man in den Gesetzgebungsprozess einsteige. In weiten Teilen der deutschen Wirtschaft wird der Vorstoß angesichts fehlender umfassender Informations- und Kontrollmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen bislang als unpraktikabel kritisiert.

Stellungnahmen zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Berlin. Der Referentenentwurf des BMJV vom 19.12.2019 für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, der insbesondere Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) sowie des Strafgesetzbuches vorsieht, befindet sich in der Ressortabstimmung (wir berichteten). Demnach sollen soziale Netzwerke unter Bußgeldandrohung verpflichtet werden, bestimmte strafbare Inhalte unmittelbar dem Bundeskriminalamt (BKA) zu melden.

Seit Anfang Januar wurden zahlreiche Stellungnahmen verschiedener Unternehmen, Vereinigungen und Verbände zu den geplanten Neuerungen veröffentlicht. Übergreifend begrüßen diese zwar die Zielrichtung des Gesetzes, äußern aber strafrechtliche, datenschutzrechtliche sowie verfassungs- und europarechtliche Bedenken an dessen Ausgestaltung. Wesentliche Kritikpunkte aus Wirtschaftskreisen sind die mit dem Gesetz einhergehende Ausweitung der Privatisierung der Strafverfolgung und die Einschränkung von Freiheitsrechten der Betroffenen.

Andererseits werden zum Teil die fehlende Evaluation der Umsetzung der Regelungen, die Lückenhaftigkeit insbesondere der strafrechtlichen Neuerungen und unzureichender

Opferschutz bemängelt. Der Deutsche Juristinnenbund e.V. kritisiert, dass geschlechtsspezifische Bedrohungen in dem Entwurf keine Berücksichtigung finden.

Der Deutsche Richterbund wies zudem auf den mit der Gesetzesänderung verbundenen erhöhten Personal- und Spezialisierungsbedarf der Justiz hin. Zur effektiven Bewältigung der bis zu 150.000 zusätzlichen drohenden Verfahren pro Jahr benötige man bundesweit etwa 400 weitere Staatsanwälte und Richter.

Die Stellungnahmen sind hier abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos	

Strafverfolgung durch Private I

Frankfurt a.M. Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Beschluss vom 03.01.2020 (Az.: 2 Ss-OWi 963/18) entschieden, dass die Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hoheitliche Aufgabe sei und daher nicht privaten Dienstleistern überlassen werden dürfe. Im entschiedenen Fall hatte die betreffende Stadtverwaltung bei der Verkehrsüberwachung Leiharbeitskräfte eingesetzt und diese nach hessischem Polizei- und Ordnungsrecht zu sog. Hilfspolizeibeamten bestellt. Die Leiharbeitskräfte trafen Feststellungen über Parkverstöße, die Grundlage für Bußgeldbescheide und die Erhebung von Verwarngeldern waren, die wiederum auch der Finanzierung des Dienstleisters dienten.

Das OLG Frankfurt a.M. stellte das von einem Betroffenen angegriffene Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und begründete diese Einstellung damit, dass die von Leiharbeitskräften ermittelten Beweise einem Beweisverwertungsverbot unterlägen. Das Gericht fand für das von der betreffenden städtischen Verwaltung praktizierte Verfahren deutliche Worte: Das (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitenrecht sei in der deutschen Rechtsordnung dem Strafrecht zugeordnet, wo das zum Ausspruch von Sanktionen berechtigende Gewaltmonopol ausschließlich dem Staat zugewiesen sei. Diese hoheitliche Sanktionsmacht habe die betreffende Stadt dazu verwendet, dass Geschäftsmodell eines privaten Dienstleisters zu finanzieren.

Durch die gesetzeswidrige Bestellung eines zuvor rechtswidrig überlassenen Mitarbeiters eines privaten Dienstleisters zu einem uniformierten "Hilfspolizeibeamten" erhalte dieser – jedenfalls dem äußeren Schein nach – Befugnisse der Vollzugspolizei. Hierin liege ein, seinerseits strafbarer (§§ 132, 132a StGB), schwerer Gesetzesverstoß, der dazu führe, dass die erzeugten Beweismittel einem absoluten Beweisverwertungsverbot unterlägen.

Strafverfolgung durch Private II

Frankfurt a.M. Ebenfalls vom OLG Frankfurt a.M. stammt ein weiterer Beschluss, der im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch private Dienstleister ergangen ist. Am 02.01.2020 entschied das OLG über die Revisionen zweier wegen Falschbeurkundung im Amt (§ 358 StGB) bzw. Beihilfe hierzu verurteilter Personen und verwarf diese (Az.: 2 Ss 40/19). Ein mit der Ermittlung und Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen durch Radarmessungen befasster Beamter hatte in diesem Fall einen privaten Dienstleister dazu eingesetzt, die Messungen durchzuführen und die bei der Verkehrsüberwachung ermittelten Daten in die amtlichen Messprotokolle zu übernehmen, die zuvor von dem Beamten "blanko" unterschrieben worden waren.

Im Zentrum des Revisionsverfahrens stand die Rechtsfrage, ob es sich bei dem von einem Polizeibeamten im Rahmen der hoheitlichen Verkehrsüberwachung erstellten Messprotokoll um öffentliche Urkunden im Sinne des § 358 StGB handelt. Diese Frage bejahte das OLG mit dem Argument, den Protokollen käme auch nach außen hin eine Beweisfunktion im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Messgeräts zu. Darüber hinaus sei die Mitwirkung eines privaten Dienstleisters an der Messung und Erstellung von scheinbar hoheitlichen Messprotokollen ohne Weiteres rechtswidrig.

BVerfG ordnet Fortsetzung von Ermittlungen an

Karlsruhe. Das BVerfG hat sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens das verfassungsmäßig garantierte Recht auf effektive Strafverfolgung (aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG) verletzen kann. Per Beschluss vom 15.01.2020 gab es der Verfassungsbeschwerde eine Frau statt, die Strafanzeige gegen Ärzte, Pfleger und eine Amtsrichterin u.a. wegen Freiheitsberaubung erstattet hatte, weil sie an ein Krankenbett fixiert worden war und die sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde nunmehr gegen die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. eine diese bestätigende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG richtete (Az.: 2 BvR 1763/16).

Das BVerfG führt aus, dass sich ein verfassungsmäßig abgesichertes Recht auf effektive Strafverfolgung Dritter zwar nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ergebe, es sich hier jedoch um eine solche Konstellation handele. Bei erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person könne ein Anspruch auf (einklagbare) staatliche Ermittlungs- und damit Schutzmaßnahmen aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG folgen.

In diesem Zusammenhang habe das BVerfG zum Bestehen des Rechts auf effektive Strafverfolgung unterschiedliche Fallgruppen entwickelt. Danach komme ein solcher Anspruch insbesondere dann in Betracht, wenn höchstpersönliche Rechtsgüter bedroht seien und mangelnder Schutz das Vertrauen in das Gewaltmonopol des Staates erschüttern könne; ferner dort, wo der Verdacht von Amtsdelikten im Raum stehe oder sich die betroffene Person in einem "besonderen Gewaltverhältnis" zum Staat befinde.

In diesem Fall hätten Staatsanwaltschaft, aber auch das zur Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren berufene OLG, die jeweils bestehende Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Prüfungspflicht verletzt, ob sämtliche Belange der Betroffenen ebenso wie die Frage des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung umfassend gewürdigt worden seien. Das OLG hätte die Voraussetzungen der jeweils angewandten Einstellungsvorschriften (insb. §§ 153, 170 StPO) vollumfänglich nachprüfen müssen. Das BVerfG hob den Beschluss des OLG (größtenteils) auf und verwies die Sache dorthin zurück.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietaet@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.